

Auszug aus den Bestimmungen des Jugenschutzgesetzes

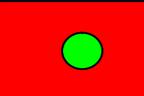
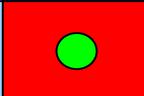
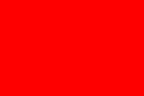
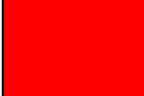
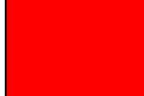
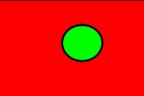
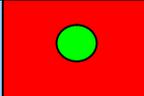
 Beschränkungen / zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.



ERLAUBT



NICHT ERLAUBT

	Kinder	Jugendliche	
	unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
Aufenthalt in Gaststätten			
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)			
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege			
Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä. Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern)			
Abgabe und Konsum von Tabakwaren <u>in der Öffentlichkeit</u> (neu seit 09 /2007)			
Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: >>ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren<< (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsberechtigten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden!)			
Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: >>ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren		